



Vogelschutz.
Protection des oiseaux.



**Verordnung des Regierungsrates des Kantons Bern
betreffend die Jagd für das Jahr 1921/1922.**

Von *Karl Daut*, Bern.

Die in Ausführung des Art. 4 der Eidgen. Vollziehungsverordnung vom 18. August 1905 zum Bundesgesetz vom 14. Juni 1904 über Jagd und Vogelschutz, sowie der einschlägigen Eidgen. und Kantonalen Gesetzesbestimmungen über die Jagd für das Jahr 1921/1922 erlassene Verordnung enthält verschiedene, zum Teil neue Bestimmungen, die von jedem weidgerechten Jäger, sowie namentlich vom Standpunkte des Vogelschutzes aus, warm begrüsst werden dürfen.

Für den Vogel- und Naturschützer sind nachfolgende Verordnungen von Interesse.

B. Beschreibung der Bannbezirke.

Nachstehende Bannbezirke sind als Vogelschutzreviere bezeichnet: Amsoldingensee, Selhofenmoos, (bei Bern), Eggwil, Burgdorf, Mumenthal (Mumenthalerweiher und Umgebung), St. Petersinsel, Bielersee (mit Heidenweg und der anstossenden Schilfzone), Flanelstrand (Zihlkanal-Neuenburgersee, Zihlbrück-Gampelen-lus, Murten-lus, Kantonsgrenze-Neuenburgersee).

Auf den Stauseen von Niederried und Wohlen (bei Bern) dürfen nur Wildenten, Bekassinen und Blesshühner erlegt werden.

Zu Bedenken Anlass geben hierbei folgende Einschränkungen:

1. Im Bannbezirk Petersinsel ist die Jagd auf Haarwild während der Dauer der allgemeinen Jagd wie im offenen Gebiet gestattet.
2. Im Bannbezirk Flanelstrand ist westlich der Kehrlichtbahnlinie Gampelen-Seestrand die Jagd auf Haarwild, Fasanenhähne, Wildenten, Schnepfen und Bekassinen während der Dauer der allgemeinen Jagd gestattet.

C. Jagdzeiten.

Bemerkenswert ist, dass auf Rebhühner, Zug- und Schwimmvögel während der sechs letzten Septembertage nicht gejagt werden darf. Als Schontage werden für 1921 bezeichnet: Je Dienstag und Freitag jeder Woche für das ganze Kantonsgebiet (ausgenommen für die Haarwildjagd in der Hochgebirgszone).

D. Allgemeine Vorschriften über die Ausübung der Jagd.

Die Verwendung von Luftgewehren jeder Art und von Schusswaffen mit Kaliber unter 9 mm. ist untersagt.

E. Schutz bestimmter Wildarten.

Die Jagd auf Schwimmvögel darf nicht von Motorbooten oder Dampffahrzeugen aus betrieben werden.

Im ganzen Kanton ist verboten das Erlegen von Auer-Birk- und Fasanenhennen (Besondere Erwähnung verdient, dass auch der soviel geschmähte Igel den Schutz des Gesetzes genießt.).

Dass die Haselhennen jagdbar sind, wird seinen besonderen Grund haben.

F. Vogelschutz.

Geschützt sind nacherwähnte Vogelarten, welche im „Verzeichnis der nach Art. 17 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904 unter den Schutz des Bundes gestellten Vögel“ nicht aufgenommen wurden.

Der Bienenfresser, der Grünfink, der Schneefink, der Leinfink, der Steinsperling, der Gimpel, alle Kreuzschnabel- Ammern- und Hänflingarten, der Eisvogel, der Nusshäher, der Mäusebussard, der Wespenbussard, der Rauhfussbussard, der Schlangennadler, und der Grosse Uhu, der Kranich, der Grosse Brachvogel, der Kiebitz, der Austernfischer, der Steinwälder, die Strandläufer, die Sumpfhühner, die SteiSSFüsse (mit Ausnahme des Haubentauchers), die Seeschwalben und Möwenarten, das Grünfüssige Teichhuhn und die Schwäne.

Mit besonderer Genugtuung begrüssen wir, dass der von den Bienenzüchtern auf das schwarze Brett gekreidete Graue Fliegenschnäpper und der als Fischräuber schwer beschuldigte Eisvogel von Schuld und Strafe freigesprochen worden sind. Der lange Zeit ungerecht verfolgte Mäusebussard kann nun wieder unbehelligt die Aecker und Wiesen von Feldmäusen säubern, wofür die besonders in diesem Jahre durch die Mäuseplage schwer heimgesuchten Landwirte dem Gesetzgeber zu Dank verpflichtet sind.

Dass der infolge der früheren Gesetzesbestimmungen auf die Aussterbeliste gesetzte Uhu sich wieder seines Daseins erfreuen und ungestört die Krähen in Schach halten kann, ist nicht minder erfreulich.

Hoffentlich kommen dem Eisvogel nicht die grausamen Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Fischerei vom 21. Dezember 1888 (Art. 22) und der Vollziehungsverordnung vom 3. Juni 1889 (Art. 23, e) ins Gehege. Für den Mäusebussard und den Uhu kann die Rückwirkung des „Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz“ vom 24. Juni 1904 gefährliche Folgen haben.

Der Ausrottung des Steinadlers muss jeder Natur- und Tierfreund auch fernerhin nach Kräften entgegenarbeiten, damit dieser prächtige Vogel unserm Lande erhalten bleibt.

Wir dürfen mit der Jagdverordnung des Regierungsrates des Kantons Bern für das Jahr 1921/1922 zufrieden sein, und den Behörden, vorab der kantonalen Jagdkommission, nicht zum mindesten aber dem Präsidenten unserer Gesellschaft, Hr. Hess, der es als Mitglied obgenannter Kommission verstanden hat, die bestehenden Meinungsverschiedenheiten und Vorurteile zu beseitigen. Der unentwegten

Arbeit unseres Präsidenten verdanken wir es zum grossen Teil, dass unsere Wünsche in weitherziger Weise berücksichtigt worden sind.

Diesen Dank glaube ich auch im Namen aller Freunde unseres schönen Heimatlandes aussprechen zu dürfen.



Kleiner Buntspecht. In unserem Obstgarten steht im Gebüsch ein alter Baum mit einigen morschen Ästen, die ich extra habe stehen lassen. In diesem Baume hat diesen Frühling und Sommer ein Buntspechtenpaar gehaust und mehrere Höhlen gezimmert.

Diese Höhlen sind sehr interessant angelegt. In der einen wurden die Jungen grossgezogen die am 17. Juni ausflogen. — Die Spechte benahmen sich äusserst vorsichtig und es hat grosser Mühe bedurft, um herauszubekommen, in welcher Höhle eigentlich die Jungen sich befanden. — Erst als sich die Jungen durch das Geschrei bemerkbar machten, also erst als solche schon ziemlich gross waren, konnte ich bestimmt wissen in welchem Loche diese sich befanden.

Grünspechte. Ich kannte eine Höhle im Walde beim Burgsee. Die Jungen flogen um den 15. Juni aus.

Hätten wir noch mehr kranke Bäume in unsern Wäldern stehen, so könnte man noch öfters Spechte und Specht-Höhlen sehen, so aber sind diese fast zur Seltenheit geworden.

Rud. Ingold, Herzogenb.

Pirol und Krähe. Ich war heute 18. Juni 1921 Zeuge eines interessanten Vorfalles. Etwas vor 2 Uhr Nachmittags machte ich noch einen kurzen Spaziergang in das sog. Aaregrien, wo ich ein wenig ausruhte und die Gegend näher betrachtete. Auf einmal hörte ich ein eigentümliches Geschrei in der Luft und bei näherem Nachsehen bemerkte ich, dass eine Goldamsel (Pirol) eine Krähe verfolgte. Beide Vögel setzten sich ca. 100 Meter von mir entfernt auf einer Esche nieder und blieben ziemlich ruhig. Als ich mich dieser Esche näherte flogen die Streitenden auseinander.

Der Kampf wurde also nicht entschieden, aber so wie die Situation war, hätte die Krähe unterliegen müssen, diese hüpfte angstvoll von einem Ast zum andern.

A. Seiler, Aarberg.

Weidmannsheil. Unter diesem Titel berichtet die „Schweizer Jagdzeitung“ No. 17 vom 1. September 1920, dass ein bekannter Zürcher Jäger am 2. August im Vorarlberg einen Steinadler und seinen Sohn von Horstnähe zur Strecke bringen konnte. „Das Altier wird nach Präparation im Bahnhofbüffet 2. Kl. (Zürich) vor dem Berninabild das Auge der Jäger und Naturfreunde erfreuen“, heisst es. Letztere sind wohl nicht alle der gleichen Ansicht wie der Einsender.

Zahlreich ist der Steinadler auch im Vorarlberg nicht mehr. Nach ALEXANDER BAU werden jährlich noch etwa zwei Stück erlegt.

A. H.

Von den Berner Alpenseglern. Am Morgen des 27. August 1921 beobachtete ich beim Bundeshaus in Bern ein aufregendes Schauspiel. Ein Wanderfalke machte Jagd auf einen Alpensegler, den er von der Niststelle wegtrieb und bis ins Marzili herunter verfolgte. Der Segler entging seinem Verfolger indem er Zickzack machte, die der Räuber nicht gleich scharf ausführen konnte. Max Marti.

Schon ca. 14 Tage früher wurde mir mitgeteilt, dass ein Raubvogel die Alpensegler beim Historischen Museum auf dem Kirchenfeld verfolge und schon solche erbeutet habe. Meine daraufhin unternommenen Gänge nach dem Bezirk, zeitigten keine sachbezüglichen Beobachtungen. Der fragliche Raubvogel war jedenfalls auch ein Wanderfalke.

Alb. Hess.

Sonderbare Nachzügler. Letzten Samstag, den 14. Mai nachmittags 3 Uhr hörte man in der Ortschaft Kestenholtz plötzlich das Klappern der Störche. Beim Nachsehen stellte es sich heraus, dass auf dem alten Nest drei Störche sich niedergelassen hatten.